

1. Änderung der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.06.2018 folgende 1. Änderung der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 06.03.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 11 wird ab Absatz 2 wie folgt geändert:

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den Regeln der Technik sowie den Regelungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind so zu bemessen, dass eine vierwöchige Speicherung des Schmutzwassers nicht unterschritten wird.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind lagemäßig so anzulegen, dass zur Abfuhr des Schmutzwassers der Absaugstutzen jederzeit vom öffentlichen Bereich ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist. Die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.
- (4) Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen
 - a. Jeder Eigentümer hat sich im Vorhinein beim Zweckverband Mittels vorgegebenem Antragsformular anzumelden, sofern die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 8 dieser Satzung benutzt werden soll. Das gilt sowohl für neu zu erschließende Grundstücke, als auch für bereits erschlossene Grundstücke, an denen wesentliche Änderungen an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen vorgenommen werden. Eine wesentliche Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage besteht bei jeglicher, auch zeitweiliger Trennung einer bereits vom Zweckverband abgenommenen Grundstücksentwässerungsanlage, die sich im Betrieb befindet. Weiterhin ist zum Antrag ein Lageplan mit der geplanten Leitungsführung vom Gebäude bis zu der abflusslosen Sammelgrube und ggf. Saugleitung mit Lage des Saugstutzens auf dem Grundstück einzureichen.
 - b. Der Zweckverband überprüft die Notwendigkeit einer abflusslosen Sammelgrube und die eingereichte Planung auf Satzungskonformität und teilt das Ergebnis schriftlich mit. Vorher ist mit den Erschließungsarbeiten auf dem Grundstück nicht zu beginnen.
 - c. Für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von einem Fachunternehmen herzustellen. Für neu errichtete Sammelgruben muss eine DIBt-Zulassung vorliegen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet. Zusätzlich hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung der Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Regeln der Technik durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Prüfbericht (mit Angabe

der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet.

- d. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Eine Abnahme ist immer dann erforderlich, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück wesentlich verändert wird, wie in Absatz (4) a beschrieben. Gleiches gilt auch für die Inbetriebnahme von neu verlegten Leitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen.
 - e. Dazu findet eine Abnahme am offenen Rohrgraben statt, die ausschließlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes durchgeführt wird. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme am offenen Rohrgraben dient unter anderem der Kontrolle auf illegale Anschlüsse von Regenwasserleitungen, auf Schäden und auf den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Für den ordnungsgemäßen Einbau nach den Regeln der Technik ist der jeweilige Eigentümer zuständig. Der Verband kann im Einzelfall auf die Abnahme am offenen Rohrgraben verzichten.
 - i. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.
 - ii. Nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das zu entwässernde Gebäude stellt der Eigentümer, auf dem bereitgestellten Vordruck, einen Antrag auf Einleitung. Dieser Antrag hat das Fachunternehmen, das die Grundstücksentwässerungsanlage errichtet hat, auszuweisen und ist von diesem gegenzuzeichnen. Mit diesem Antrag sind zudem ein Plan über den tatsächlich hergestellten Leitungsverlauf, dem Fertigstellungsdatum der Grundstücksentwässerungsanlage (Einbaudatum) und der Nachweis der Dichtigkeit einzureichen.
 - iii. Auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen, erteilt der Zweckverband die Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und Einleitung von Schmutzwasser schriftlich. Erst nach Erhalt der Einleitgenehmigung ist eine offizielle Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zugelassen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den Erhalt eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Werden Schäden oder Mängel an einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, ist eine Reparatur durch den Eigentümer und zu seinen Lasten erforderlich. Eine Reparatur umfasst die gleichwertige Wiederherstellung der betroffenen Stelle nach den Regeln der Technik. Für die Reparatur dürfen nur Fachunternehmen herangezogen werden. Diese sind dem Zweckverband im Vorhinein mitzuteilen. Die Reparatur muss dem Zweckverband nachgewiesen werden. Folgende Unterlagen werden als Nachweise benötigt: Fotos der reparierten Stelle (vorher, nachher), eine Dichtheitsprüfung und ein Aufmaß der Reparatur. Wird eine Reparatur nicht innerhalb der vom Zweckverband geforderten Frist durchgeführt, wird sie durch den Verband beauftragt. Die Kosten werden dem Eigentümer weiterberechnet.
- (6) Die Pflicht zur Durchführung einer Selbstüberwachung gemäß § 61 Absatz 2 WHG i.V.m. § 75 BbgWG erstreckt sich auch auf Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese sind in bestimmten Intervallen einer wiederholenden Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Anforderungen an die

Selbstüberwachung und die wiederkehrende Dichtheitsprüfung sind in den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) für das Land Brandenburg in ihrer aktuellen Fassung festgelegt. Die wiederholende Dichtheitsprüfung ist dem Verband durch die jeweiligen Eigentümer nachzuweisen. Entsprechen die Anlagen nach Durchführung der wiederholenden Dichtheitsprüfung nicht mehr dem geforderten Zustand, sind die Anlagen gemäß § 12 Absatz 3 zu erneuern.

- (7) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen der Absaugstutzen nicht direkt vom öffentlichen Bereich zugänglich ist, muss an der Grenze zum öffentlichen Bereich bis zum 30.06.2019 eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen gemäß Absatz 3 und 5 durch den Eigentümer verlegt werden.
- (8) Sollte in Ausnahmefällen auf Grund örtlicher Gegebenheiten die Möglichkeit der Entleerung der Sammelgrube vom öffentlichen Bereich aus nicht bestehen, so muss sich der Standort von abflusslosen Sammelgruben bzw. die Saugleitung mit Absaugstutzen unmittelbar (ca. 1,00 m) an der Zufahrt zum Grundstück befinden.
- (9) Die Zufahrten zu den abflusslosen Sammelgruben gemäß der Absätze 4 und 5 müssen für Entsorgungsfahrzeuge bis 26 t ständig gegeben sein und eine Breite von mindestens 3,50 m aufweisen. Eine Reduzierung der zulässigen Belastung von Zufahrten auf 19 t ist in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen möglich.
- (10) Ausnahmen von diesen Regelungen müssen schriftlich beantragt werden und werden vom Verband geprüft.

§ 13 Absatz (3):

Das Wort „werktags“ wird durch die Wörter „montags bis freitags“ ersetzt.

§ 15 Ziffer 8 wird neu eingefügt:

entgegen § 11 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend den gesetzlichen Regelungen und Regeln der Technik sowie den Regelungen dieser Satzung errichtet, betreibt und unterhält.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, 11.06.2018
gez. Smaldino-Stattaus
Verbandsvorsteher